

§ 106 SchulG M-V

(1) Jede Schule führt eine Bezeichnung, welche die Schulart und den Schulort angibt. Bei organisatorischer Verbindung von Schulen muss die Bezeichnung sämtlicher Schularten enthalten sein. § [29 Satz 2 SchulG M-V](#) bleibt unberührt.

(2) Der Schulträger kann der Schule im Einvernehmen mit der Schulkonferenz einen Namen geben. Die Namensgebung soll die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule unterstützen. Schulen nach § [17 SchulG M-V](#) können statt der Angabe der Schulart die Bezeichnung, 'Verbundene Regionale Schule und Gymnasium' führen; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) In der Bezeichnung und im Namen muss sich jede Schule von den anderen an demselben Ort befindlichen Schulen unterscheiden.